

**Ordnung zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von  
Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen  
Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen  
Wissenschaftlichen Einrichtungen**

Vom 19. Dezember 2016

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 3 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 4 Errichtung, Änderung und Auflösung von Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen
- § 5 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 6 Anforderungen an Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Wissenschaftliche Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen
- § 7 Befristung, Evaluation, Fortführung Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen, Wissenschaftlicher Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen
- § 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 15. November 2016 nach Stellungnahme des Senats beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung enthält Regelungen zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Dresden, die häufig als „Zentrum“ auftreten. Die Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Instituten sowie Untergliederungen von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen gem. § 92 SächsHSFG sind fakultäten- und fächerübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen der TU Dresden, die in enger Abstimmung mit den gesamtuniversitären Strategieprozessen errichtet werden, soweit und solange die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre die gesamte Hochschule oder mehrere Fakultäten berührt und eine Zuordnung zu einer Fakultät oder einem Bereich nicht zweckmäßig ist.

(2) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen unterstehen dem Rektorat.

## **§ 3 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen**

(1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat.

(2) Vorschläge auf Errichtung, Änderung oder Aufhebung sind an den Rektor bzw. die Rektorin der TU Dresden zu richten.

(3) Zu im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits bestehenden Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen kann das Rektorat Einzelfallentscheidungen hinsichtlich ihrer, ggf. befristeten, Fortführung oder Aufhebung treffen.

## **§ 4 Errichtung, Änderung und Auflösung von Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen**

(1) An Fakultäten und Bereichen können Wissenschaftliche Einrichtungen eingerichtet werden.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen beschließt das Rektorat auf Vorschlag der beteiligten Fakultät oder des Bereichs.

## **§ 5**

### **Errichtung, Änderung und Aufhebung von Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen**

(1) Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen (häufig als Kompetenzzentren, Innovationszentren, o.ä. bezeichnet) sind nicht auf der Grundlage einer Organisationsentscheidung durch Organe der Universität errichtet und besitzen keinen strukturellen Status nach dem SächsHSFG bzw. der Grundordnung der TU Dresden.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen ist das Rektorat zuvor im Wege der Anzeige an den Rektor bzw. die Rektorin der TU Dresden in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Nutzung des Namens, der Marken oder des Logos der TU Dresden sowie der Webaufttritt und die Außendarstellung, die einen direkten Bezug zur TU Dresden erkennen lassen, sind mit der Stabstelle für Kommunikation und Corporate Identity abzustimmen. Bei nichtabgestimmtem Verhalten behält sich das Rektorat vor, die Nutzung zu untersagen sowie nichtabgestimmte Homepages von den Seiten der TU Dresden entfernen zu lassen.

(4) Für Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen, die im Sinne von Absatz 3 als Teil der TU Dresden auftreten, gilt § 6 Abs. 1-5 sinngemäß.

## **§ 6**

### **Anforderungen an Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Wissenschaftliche Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen**

(1) Die Bezeichnung der Einrichtung spiegelt die Ziele und die vertretenen Kompetenzen angemessen wider. Dopplungen von oder starke Ähnlichkeiten mit Bezeichnungen von Professuren oder bestehenden Wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Dresden sind zu vermeiden.

(2) Die Einrichtung ist gemessen an den Qualitätskriterien der jeweiligen Fachkulturen durch herausragende Aktivitäten gekennzeichnet, die in der Regel interdisziplinäre Zusammenarbeit voraussetzen.

(3) Die Einrichtung lässt erkennen, welchen Beitrag sie für die Weiterentwicklung eines bestimmten Fachgebiets und seines Umfeldes leistet.

(4) Die Einrichtung erbringt einen auch außerhalb der TU Dresden wahrzunehmenden, wissenschaftlich herausragenden Beitrag zur nationalen und internationalen Profilbildung auf dem jeweiligen Gebiet.

(5) Die Einrichtung erfüllt Aufgaben, die in den bestehenden Einrichtungen nicht ebenso gut wahrgenommen werden können. Dies ist dann erfüllt, insbesondere wenn spezifische Anforderungen hinsichtlich Organisation, Auftrag und Umfang vorliegen, die eine Integration in eine Fakultät oder eine bestehende Einrichtung nicht zulassen oder die geplante Einrichtung über wesentliche Alleinstellungsmerkmale verfügt.

(6) Vorschläge auf Errichtung der Einrichtung müssen enthalten:

1. eine Darstellung der Aufgaben und Ziele der Einrichtung in Abgrenzung zu bestehenden, fachnahen Einrichtungen der TU Dresden (maximal zwei Seiten);
2. eine Liste von mindestens fünf eigenständigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der TU Dresden, die in der Einrichtung mitwirken wollen und durch aktuelle Publikationen und/oder Drittmittelinwerbungen im Themengebiet ausgewiesen sind;
3. Aussagen über die Mitwirkungsbereitschaft der in der Liste genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
4. eine Darlegung der geplanten Organisationsstruktur;
5. eine Übersicht über die geplante räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung;
6. eine Stellungnahme der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Bereichssprecherin bzw. des jeweiligen Bereichssprechers;
7. in Grundzügen die geplante Außendarstellung;
8. den Entwurf einer Ordnung gem. § 92 Abs. 3 SächsHFG bzw. § 5 Abs. 4 GO.

(7) Erfüllt die Einrichtung die Anforderungen nach § 6 nicht mehr, beschließt das Rektorat über die Aufhebung einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat. Das Recht zur Aufhebung einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 92 SächsHFG bleibt hiervon unberührt. Über die Auflösung Wissenschaftlicher Einrichtungen der Fakultäten oder des Bereichs beschließt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät oder des Bereichs. § 5 Abs. 4 GO bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Befristung, Evaluation, Fortführung Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen, Wissenschaftlicher Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen**

(1) Beschlüsse über die Errichtung der Einrichtung sind in der Regel zu befristen. Mit dem Beschluss der befristeten Errichtung gilt die Einrichtung nach Ablauf der Befristung aufgehoben, sofern nicht der Antrag auf Fortführung nach Absatz 3 gestellt wird.

(2) Die Satzung der Einrichtung unterliegt derselben Befristung.

(3) Auf Antrag kann die Einrichtung fortgeführt werden. Der Antrag ist spätestens neun Monate vor Fristablauf schriftlich an den Rektor bzw. die Rektorin der TU Dresden zu stellen.

(4) Im Rahmen des Qualitätsmanagements stellt das Rektorat auf der Grundlage einer Evaluation fest, ob die Ziele der Einrichtung erfüllt wurden und die Einrichtung erfolgreich arbeitet. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung sind insbesondere die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre, die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität sowie die Effizienz von Struktur und Organisation. Die Regelungen der Evaluationsordnung der TU Dresden bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Rektorat entscheidet im Falle eines positiven Prüfergebnisses über den Zeitraum der Fortführung der Einrichtung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2016

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen